

Stellungnahme der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Zum „Diskussionspapier zu einer möglichen Weiterentwicklung des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes“ des Ministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Stand 30.03.2023)

17.05.2023

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich seit über 60 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien ein. In fast 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.500 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind knapp 120.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

A. Vorbemerkung

Das WBVG ist für viele Menschen mit Behinderung von zentraler Bedeutung. Daher bedankt sich die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. für die Möglichkeit, zu dem „Diskussionspapier zur möglichen Weiterentwicklung des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes“ Stellung nehmen zu dürfen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. teilt die Einschätzung des BMFSFJ, dass das WBVG überarbeitet werden sollte, um Unklarheiten zu beseitigen und die aktuelle Rechtsprechung zu berücksichtigen.

Positiv anzumerken ist, dass das Diskussionspapier Menschen mit Behinderung ausdrücklich erwähnt und sie als Verbraucher*innen in ihren Wohn- und -Pflege-Settings stärker in den Fokus rückt. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. stimmt den vorgeschlagenen Neuregelungen und Ergänzungen überwiegend zu (vgl. unter B.).

Allerdings fehlen teilweise Regelungen, die den Besonderheiten des Wohnens von Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen oder in ambulanten Settings der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX Rechnung tragen. Deshalb werden im Folgenden weitere Änderungen und Regelungen vorgeschlagen (vgl. unter C.).

Überdies weist die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. darauf hin, dass Verbraucherschutz insbesondere für Menschen mit einer sog. geistigen Behinderung besondere Anforderungen an ihre Aufklärung und Beratung mit sich bringt. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. regt daher an, dass dieser Aspekt der adressatengerechten Beratung und Aufklärung angemessen berücksichtigt wird und hierfür die nötigen finanziellen Mittel bereitgestellt werden. Hierbei können auch die Wohn-Beiräte eine Funktion erhalten. Ihre Rolle, Ausprägung und Stärkung sollten ebenfalls berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang kommt der Verwendung von Leichter Sprache eine grundlegende Bedeutung zu. Sie muss im Umgang mit Menschen mit einer sog. geistigen Behinderung zum Standard werden. Verträge und Vertragserläuterungen müssen in Leichte Sprache übersetzt werden. Ohne die Übersetzung wird dieser Personenkreis de facto vom Verbraucherschutz ausgeklammert. Gerade auch die seit dem 01.01.2023 neuen betreuungsrechtlichen Regelungen verlangen, dass ggf. bestellte rechtliche Betreuer*innen im Wesentlichen Menschen mit Behinderung bei ihren eigenen Entscheidungen unterstützen. Daher ist es nicht ausreichend, dass nur die Betreuer*innen die Verträge verstehen und für die Menschen mit Behinderung unterzeichnen.

B. Stellungnahme im Einzelnen

Zustimmungserfordernis des Verbrauchers (III, Nr. 1)

Die beabsichtigte Klarstellung, welcher Personenkreis einer Entgelterhöhung zustimmen muss, ist im Hinblick auf die Rechtssicherheit zu begrüßen. Die ständige Rechtsprechung des BGH, wonach auch Menschen im Sozialleistungsbezug einer Entgelterhöhung zustimmen müssen, damit diese wirksam werden kann, sollte gesetzlich eindeutig geregelt werden (vgl. grundlegend BGH, Urteil vom 12.05.2016 – Az: III ZR 279/15). Auch der Verzicht auf die doppelte Angemessenheitsprüfung begegnet in Bezug auf Menschen im Sozialleistungsbezug keinen rechtlichen Bedenken, vgl. § 9 Abs. 1 S. 2 und 3 WBVG.

Nach der o. g. Rechtsprechung umfasst das Zustimmungserfordernis auch Investitionsaufwendungen. Nach § 9 Abs. 1 S. 4 WBVG sind Entgelterhöhungen wegen Investitionsaufwendungen überhaupt nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden. Es bleibt zu prüfen, ob solche Aufwendungen von dem Zustimmungserfordernis ausgeklammert werden sollten. Die Rechtsprechung geht zwar bislang von einem Zustimmungserfordernis aus, vgl. BGH, aaO., zitiert nach juris, Rz. 38. Dies kann jedoch im Einzelfall zur Folge haben, dass Leistungserbringer bei versagter Zustimmung der Bewohner*innen die Kosten zur notwendigen Gebäudeerhaltung zu tragen haben, wenn sie diesbezüglich keine Erstattung mit dem Leistungsträger vereinbaren können. Inwieweit dies interessensgerecht ist, sollte im Weiteren noch geprüft werden.

Darüber hinaus verdient der geplante verpflichtende Hinweis des Unternehmers im WBVG-Vertrag, dass den Bewohner*innen gem. 9 Abs. 2 S. 5 WBVG ein Recht auf Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zusteht, Zustimmung. Dieses Recht auf Einsichtnahme sollte auch auf die Buchhaltung ausgedehnt werden. Zudem muss die Bewohner*in eine weitere Person zur Einsichtnahme mitbringen dürfen.

Sicherheitsleistungen (III, Nr. 2)

Eine deutlichere gesetzliche Regelung der zulässigen Sicherheiten wäre ebenfalls zu begrüßen. Ebenso erfreulich ist zudem die geplante Klarstellung, dass Schuldbeiträge – über die sonstige Sicherheitsleistung hinaus – nicht verlangt werden können.

Minderungsrecht (III, Nr. 3)

Das Diskussionspapier beinhaltet den Vorschlag, die bislang in § 10 WBVG geregelte Ausschlussfrist von sechs Monaten, innerhalb der Mängel rückwirkend geltend gemacht werden können, zu streichen. Die Folge wäre, dass Mängel für einen längeren Zeitraum rückwirkend geltend gemacht werden dürfen. Das überzeugt nur bedingt.

Nach Meinung der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. spricht mehr für eine differenzierende Regelung, sofern dagegen keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, was noch gesondert zu prüfen bleibt:

- Wenn Menschen mit Behinderung für die Kosten der Unterkunft und Verpflegung i. d. R. die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Grundsicherung) einsetzen, dann bestimmt § 10 Abs. 5 WBVG, dass das Minderungsrecht dem Träger der Sozialhilfe zusteht. Eine vergleichbare Regelung ist für die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX vorgesehen. Sind diese zu beanstanden, dann steht das daraus resultierende Kürzungsrecht dem Träger der Eingliederungshilfe zu. In dieser Fallkonstellation überwiegt nach Meinung der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. im Verhältnis zum Träger der Eingliederungshilfe das Interesse des Trägers der Wohnform, nicht für einen länger als sechs Monate zurückliegenden Zeitraum mit einer Minderung konfrontiert zu werden. Die bisherige Begrenzung der rückwirkenden Minderung auf sechs Monate müsste bestehen bleiben.
- Anders verhält es sich im Zusammenhang mit sog. Selbstzahler*innen. Diese finanzieren ihren Lebensunterhalt und/oder die Eingliederungshilfe-Leistungen selbstständig, ohne finanzielle staatliche Unterstützung. In dieser Fallkonstellation stehen sich die Träger der Wohnform und die Selbstzahler*in gegenüber. Die Selbstzahler*in ist die schutzbedürftigere Vertragspartei. In diesen Fällen muss es möglich sein, länger als sechs Monate rückwirkend die Minderung geltend zu machen. Demzufolge wäre für den Personenkreis der Selbstzahler*innen eine Änderung bzw. Aufhebung der sechsmonatigen Frist gem. § 10 Abs. 1 WBVG zu begrüßen.

In beiden o. g. Konstellationen wäre es jedenfalls von Vorteil, wenn die vom Diskussionspapier vorgeschlagene Darlegungs- und Beweislastvereinfachung eingeführt werden würde. Vor allem selbstzahlende Menschen mit Behinderung, die z. B. in Wohnformen nach § 43a i. V. m. § 71 Abs. 4 SGB XI leben, müssten dann nicht erst explizit eine Kürzung geltend machen. Vielmehr würde bei Vorliegen der Voraussetzungen die Minderung kraft Gesetzes eintreten.

Kündigungsrecht des Verbrauchers (III, Nr. 4)

Es wäre ferner positiv zu werten, wenn das in § 11 Abs. 1 WBVG normierte Schriftformerfordernis ausdrücklich für sämtliche in § 11 WBVG angeführten Kündigungsgründe gelten würde.

Vereinbarungen über den Nachlass des Verbrauchers (III, Nr. 5)

Nach dem Tod kommt es mitunter zum Streit über die Befugnis des Unternehmers, das Bewohner*innen-Zimmer zu räumen und den Nachlass auf Kosten der Erben einzulagern usw. Entsprechende Klauseln sind regelmäßig unwirksam, vgl. z. B. OLG Hamm, Urteil vom 22.08.2014 – Az: 12 U 127/13. Vor diesem Hintergrund wäre eine gesetzliche Regelung zielführend, wonach es in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine pauschale Befugnis zur Selbsträumung geben darf. Dies haben Gerichte bereits wiederholt entschieden, s. o. In der Praxis wird dies gelegentlich übersehen.

In § 4 Abs. 3 S. 2 WBVG sollte eine Verpflichtung dahingehend aufgenommen werden, dass zwingend eine Vereinbarung über den Nachlass zu treffen ist. In diesem Zusammenhang wäre auch noch die Verankerung einer Räumfrist im WBVG in Erwägung zu ziehen. Dies dürfte dem weiteren Schutz der Bewohner*innen dienen, aber zugleich auch dem Leistungserbringer einen klaren Weg aufzeichnen, wie nach dem Tod der Bewohner*in vorzugehen ist. Diesbezügliche Änderungen dürften somit im Interesse der Leistungserbringer als auch der Bewohner*innen sein. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. unterstützt die Forderung nach einer verpflichtenden Vereinbarung daher uneingeschränkt. Vorsorglich wird zu beachten sein, dass zum Nachteil der Verbraucher*in vom WBVG abweichende Inhalte, unwirksam sind, vgl. § 16 WBVG; so z. B. die Selbsträumung durch den Leistungserbringer, s. o.

Umlage von Investitionskosten (III, Nr. 6)

Der mitunter höheren Inanspruchnahme von Selbstzahler*innen im Hinblick auf die Investitionskosten ist - wie im Diskussionspapier vorgeschlagen - Einhalt zu gebieten. Die Ausnahmen des Differenzierungsverbots gem. § 7 Abs. 3 S. 3 WBVG sind deshalb zu überprüfen und ggf. anzupassen. Auf jeden Fall ist zu vermeiden, dass die Ausnahmen zu Lasten der Selbstzahler*innen zu einer überhöhten Beteiligung an den Investitionskosten führen.

Wechsel der Vertragsparteien (III, Nr. 7)

Bei den sog. Investor-Betreiber-Modellen erfolgt zunächst ein Verkauf der Pflegeheimimmobilie an einen Investor. Infolgedessen tritt der erwerbende Investor nach § 5 Abs. 2 WBVG i. V. m. §§ 566 ff. BGB in die Rechte und Pflichten des WBVG-Vertrags mit der Bewohner*in ein. Der Investor hat, anders als der Heimbetreiber, regelmäßig kein Interesse, den WBVG-Vertrag zu schließen. Deshalb mietet oder pachtet der Heimbetreiber die Immobilie von dem Investor zurück („sale and lease back“), wodurch der Heimbetreiber (erneut) in die Lage versetzt wird, seine Rechte und Pflichten aus dem WBVG-Vertrag mit der Bewohner*in wahrzunehmen.

Dieses Geschäftsmodell wird wegen seiner gewinnorientierten Umstrukturierung der Pflegeheime sowie nicht nachvollziehbaren Finanzströme zu Recht kritisiert. Es ist deshalb erfreulich, dass hierauf nun mit einer grundlegenden Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen des sog. Investor-Betreiber-Modells reagiert werden soll.

Verbraucherschlichtung (IV.)

Die avisierte Verpflichtung zur Teilnahme am Verbraucherstreitbeilegungsverfahren (Verfahren) wäre aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. hilfreich. Zu beachten ist jedoch, dass die Schlichtungsstellen gut ausgestattet und organisiert sein müssen, um der voraussichtlich ansteigenden Arbeitsbelastung (mit Einführung der Verpflichtung zur Durchführung) gewachsen zu sein.

Der Schutzbedarf der Bewohner*innen, die Niedrigschwelligkeit des Verfahrens, der Kostenfaktor und die wohl zeitnahe Klärung der Rechtsfrage sprechen für dieses Instrument zur Herstellung des Rechtsfriedens. Fraglich ist inwieweit § 23 Abs. 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG), wonach vom Unternehmer ein angemessenes Entgelt verlangt werden kann, auf diese Schlichtungsverfahren passt, bzw. inwieweit die Regelung bei gemeinnützigen Trägern angepasst werden müsste.

In diesem Zusammenhang hält die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. es für notwendig, die Verbraucher*innen über den Ablauf des Verfahrens gut zu informieren. Dabei ist auch die Leichte Sprache zu beachten, s. o. Es ist zu vermuten, dass eine Vielzahl der Verbraucher*innen, ihrer Angehörigen und Betreuer*innen keine Kenntnis von dem Verfahren bzw. dessen Durchführung und der weitgehenden Kostenfreiheit haben.

Die Verbraucher*innen sind aber nicht nur im Vorfeld eines solchen Verfahrens aufzuklären. Auch die Durchführung des Verfahrens selbst muss für sie nachvollziehbar sein. Aus diesem Grund regt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. an, § 12 VSBG (Verfahrenssprache) um eine Regelung zu ergänzen, wonach bei Menschen mit einer sog. geistigen Behinderung zusätzlich die Leichte Sprache zu verwenden ist. Die konkrete Ausgestaltung bleibt noch näher zu prüfen.

Ambulante Pflegeverträge (V.)

Die nähere Ausgestaltung der bislang eher knapp geregelten Rahmenbedingungen eines Pflegevertrages wäre zu begrüßen. So wären insbesondere vorvertragliche Informationen in Leichter Sprache, die zwingende Schriftform, aber auch die Mindestanforderungen an den Vertragsinhalt sowie die weiteren auf S. 12 des Diskussionspapiers genannten Punkte als Gegenstand weiterer Bestimmungen wünschenswert. Hinsichtlich der geplanten Vertragsanpassung bei Änderung des

Pflege- und Betreuungsbedarfs wird im Rahmen von WBVG-Verträgen zu beachten sein, dass etwaige Regelungen mit § 8 WBVG in Einklang stehen.

Die Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit für die Streitigkeiten aus Pflegeverträgen zwischen Diensten und Pflegebedürftigen (vgl. z. B. BGH, Urteil vom 09.06.2011 – Az: III ZR 203/10) passt wegen der Nähe zur Pflege nach dem SGB XI nur bedingt, aber hat sich bewährt.

Wünschenswert wäre jedoch eine Regelung für Menschen mit Behinderung, die sie ausdrücklich von den Gerichtskosten entbindet, vgl. § 183 Sozialgerichtsgesetz für die Verfahren vor den Sozialgerichten. Verbraucherschutz kann auch in niedrigschwelligen Kosten zum Ausdruck kommen.

C. Anregungen für die Wohnformen der Eingliederungshilfe

Ambulante Betreuungsverträge nach dem SGB IX

Das für die ambulanten Pflegeverträge oben und im Diskussionspapier Beschriebene gilt auch für ambulante Betreuungs-/ Assistenzverträge der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Insofern stellt sich auch bei diesen Verträgen die Frage, ob für sie nicht, unabhängig von der Überlassung der Unterkunft und der Erbringung von Betreuungsleistungen, bestimmte vertragliche Mindestregelungen in einem neuen WBVG geregelt werden könnten, um der besonderen Abhängigkeit der Verbraucher*innen von diesen Leistungen Rechnung zu tragen.

Mindestbetrag für die Barmittel nach § 121 Abs. 4 Nr. 6 SGB IX

Zu prüfen ist, ob ein Mindestbetrag für die verbleibenden Barmittel, die Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen verbleiben müssen, vgl. dazu § 121 Abs. 4 Nr. 6 SGB IX im WBVG bestimmt werden sollte. In der Praxis kommt es in Einzelfällen vor, dass kaum Barmittel zur persönlichen Verfügung verbleiben, weil die Kosten zu hoch sind. Das muss zumindest vertraglich sichtbar gemacht werden, damit die Bewohner*in sich rechtzeitig um weitere Leistungen bemühen kann (z. B. abweichende Regelsatzfestsetzung nach § 27a Abs. 4 SGB XII). Ein denkbarer Regelungsort wäre § 15 WBVG (Besondere Bestimmungen bei Bezug von Sozialleistungen).

Kündigung durch Betreuer*in nur mit gerichtlicher Genehmigung

Ferner möchte die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. anregen, gesetzlich zu regeln, dass die Kündigung eines WBVG-Vertrags durch die Betreuer*in eines Menschen mit Behinderung einer gerichtlichen Genehmigung bedarf. Für die Kündigung eines BGB-Mietvertrags durch die Betreuer*in ist dies unstrittig zu verlangen, wenn die betreute Person in der zu kündigenden Wohnung wohnt, vgl. § 1833 Abs. 3 Nr. 1 BGB. Eine

beabsichtigte Heimplatzkündigung durch die Betreuer*in ist dagegen gem. § 1833 Abs. 2 BGB nur anzuzeigen, vgl. jurisPK, Stand 23.02.2023, Rz. 29 zu § 1833 BGB.

Die bloße Anzeigepflicht genügt dem Schutzbedürfnis der betreuten Person jedoch nicht. Kündigungen von WBVG-Verträgen sind eine Maßnahme mit weitreichenden Konsequenzen und die davon betroffenen Menschen nicht weniger schutzbedürftig, nur weil sie auf Basis eines WBVG-Vertrags in einer Wohnform leben. Teilweise leben sie jahrzehntelang schon in derselben Wohnform und betrachten diese als ihr Zuhause. Es ist deshalb unverzichtbar, vorab sorgfältig zu eruieren, dass die Kündigung tatsächlich dem Interesse der betreuten Person entspricht. Diese Klärung wäre mit der einzuholenden Genehmigung verbunden.

Ende der Zahlungspflicht mit Auszug

Es sollte geprüft werden, ob die Zahlungspflicht mit dem Auszug aus der besonderen Wohnform oder dem ambulanten Setting der Eingliederungshilfe entfällt. Für SGB XI-Pflegeheime hatte der BGH dies mit Urteil vom 04.10.2018 – Az: III ZR 292/17 entschieden und hierfür im Wesentlichen auf § 87a SGB XI abgestellt, vgl. Rechtsdienst der Lebenshilfe 2/2019, S. 96 ff. Nicht zu entscheiden war, ob dies auch beim Auszug aus einer Wohnform der Eingliederungshilfe gilt.

Unzulässigkeit von „Freihaltekosten“ regeln

Darüber hinaus bedarf es einer Regelung zu Vereinbarungen über sog. Platzgebühren bzw. Freihaltekosten. Für SGB XI-Pflegeheime hatte der BGH mit Urteil vom 15.07.2021 – Az: III ZR 225/20 entschieden, dass eine vertragliche Vereinbarung unwirksam ist, die einen Zahlungsanspruch des Leistungserbringers vor dem Einzug regelt (ggf. um ersparte Aufwendungen), vgl. Rechtsdienst der Lebenshilfe 1/2022, S. 46.

In dem entschiedenen Fall war ein Vertragsbeginn zum 15.02.2016 vereinbart, der tatsächliche Einzug erfolgte aber erst am 29.02.2016. Auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung verlangte der Leistungserbringer einen Betrag, den die Bewohnerin zunächst zahlte und später erfolgreich zurückverlangte. Der BGH stellte auf § 87a Abs. 1 S. 1 SGB XI ab.

Rückwirkender Vertragsabschluss

Es sollte gesetzlich klarstellend geregelt werden, dass WBVG-Verträge auch rückwirkend abgeschlossen werden dürfen, vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 16.02.2022 – Az: L 2 SO 2228/20.

Muster-Wohn- und Betreuungsverträge

Wünschenswert wäre die Entwicklung von Musterverträgen, bspw. durch die Verbraucherschutzzentrale; und zwar nicht nur für die SGB XI-Pflegeheime und ambulante Settings, sondern insbesondere auch für WBVG-Verträge für Wohnformen Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

nach dem SGB IX, auch in Leichter Sprache. Musterverträge könnten dazu beitragen, die Qualität der WBVG-Verträge zu steigern. Sie würden Bewohner*innen und Unternehmen vor unwirksamen Klauseln schützen und die Gerichte entlasten.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.
Bundesgeschäftsstelle
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de
